

BVGer B-1140/2024 vom 1. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1140_2024

FR: TAF B-1140/2024 du 1 novembre 2024

IT: TAF B-1140/2024 del 1 novembre 2024

Regeste

Aussenhandel

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 m.w.H., BVGE 2008/48, nicht publizierte E. 1.2).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.3

Das SECO ist eine Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG. Vorliegend ist auch keine Ausnahme der Zuständigkeit auszumachen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

B-1140/2024 Seite 7

E. 1.4

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist damit zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.5

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Umstritten ist hingegen die Frage, ob der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Diese Eintretensvoraussetzung ist nachfolgend zu prüfen.

E. 2

Das vorliegende Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 3

Nach Art. 63 Abs. 4 VwVG erhebt die Beschwerdeinstanz vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Zu dessen Leistung ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens. Eine Nachfrist zur Behebung der unbenutzten Zahlungsfrist kennt das VwVG – anders als etwa Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BGG – nicht (Urteile des BGer 2C_1096/2013 vom 19. Juli 2014 E. 2 und 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.1). Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG). Eine behördlich angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht (Art. 22 Abs. 2 VwVG). Ist der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Bei Nichtleisten des Kostenvorschusses, wird damit im Unterschied zu Formfehlern der Beschwerdeschrift (vgl. Art. 52 Abs. 2 VwVG) und Beschwerden ans Bundesgericht (Art. 62 Abs. 3 BGG), keine Nachfrist zur Verbesserung gewährt. Dies ist vom Bundesgesetzgeber so gewollt und liegt innerhalb des diesem eröffneten Regelungsermessens, weshalb für Verhältnismässigkeitsüberlegungen, die Rüge des überspitzten Formalismus oder eine Interessenabwägung im Einzelfall kein Raum bleibt (vgl.

B-1140/2024 Seite 8 Urteil des BGer 2C_703/2009 vom 21. September 2010 E. 4.4). Der Zweck des Kostenvorschusses als Sachurteilsvoraussetzung erfasst nicht bloss das Risiko uneinbringlicher Verfahrenskosten (Urteil des BGer 1C_330/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 3.1). Eine bewegliche Handhabung wäre mit den Geboten der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit nicht vereinbar (Urteil 2C_703/2009 E. 4.4; Urteil des BVGer B-2198/2021 vom 27. Juli 2021 E.2.1).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wurde mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2024 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 50'000.– bis zum 11. April 2024 aufgefordert und dabei ausdrücklich auf die Säumnisfolgen im Fall der Nichtleistung hingewiesen (vgl. zur Fristwahrung Art. 21 Abs. 3 VwVG). Innert der gesetzten Frist gingen nicht die geforderten Fr. 50'000.– sondern lediglich Fr. 5'000.– auf dem Konto des Bundesverwaltungsgerichts bei der E. _____AG ein.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht in ihren Eingaben vom 14. Juni 2024 und 16. August 2024 unter anderem geltend, sie habe am 27. März 2024 der C. _____ Bank den Auftrag erteilt, ihrem Konto den Betrag von Fr. 50'000.– zu belasten und an das Bundesverwaltungsgericht zu überweisen. Die C. _____ Bank habe ihrerseits den Betrag von Fr. 50'000.– mit SWIFT-Auftrag vom 28. März 2024 an die D. _____AG in deren Eigenschaft als Korrespondenzbank der C. _____ Bank in der Schweiz überwiesen, verbunden mit der Anweisung, das Geld per Valutadatum 28. März 2024 an die E. _____AG, bei welcher das Konto des Bundesverwaltungsgerichts geführt werde, zu übermitteln. Das

überwiesene Geld sei in der Folge bis heute nicht an die C. _____ Bank zurückerstattet worden. Entsprechend sei die am 28. März 2024 ausgelöste Zahlung sowohl dem Konto der Beschwerdeführerin bei der C. _____ Bank als auch dem Konto der C. _____ Bank bei der D. _____ AG definitiv belastet worden. Im vorliegenden Fall habe die Beschwerdeführerin alle Sorgfalt walten lassen. Dass die E. _____ AG dem Konto des Bundesverwaltungsgerichts zunächst (innert Frist) nur Fr. 5'000.– statt Fr. 50'000.– gutgeschrieben habe, habe weder die Beschwerdeführerin noch C. _____ Bank zu vertreten. Da das Konto, das die C. _____ Bank bei der D. _____ AG führe, innert Frist mit einem Betrag von Fr. 50'000.– belastet worden sei, seien die Anforderungen von Art. 21 Abs. 3 VwVG erfüllt.

E. 3.4

Die Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses ist gemäss Art. 21 Abs. 3 VwVG gewahrt, wenn der ganze geforderte Betrag rechtzeitig zugunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Damit werden

B-1140/2024 Seite 9 inländische Bank- und Postüberweisungen gleichgestellt. Zahlungsaufträge müssen so frühzeitig an die Schweizerische Post oder eine Bank in der Schweiz aufgegeben werden, dass die Kontobelastung spätestens am letzten Tag der Frist erfolgt. Massgebend ist somit die Valuta (Urteil des BGer 2C_795/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.2 ff.; URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019 [hiernach: Kommentar VwVG], Art. 21 N. 27). Dabei trägt bei einem Zahlungsauftrag die zahlungspflichtige Partei oder ihre Vertretung das Risiko der rechtzeitigen Kontobelastung zugunsten der Behörde (Urteil 2C_1096/2013 E. 3.3). Bedient sich der Zahlungsverpflichtete für die Erfüllung der Vorschusspflicht einer Hilfsperson, insbesondere eines Vertreters oder der Bank, so hat er sich deren Verhalten anrechnen zu lassen (BGE 114 Ib 67 E. 2, und Urteil des BGer 8C_739/2007 vom 16. Januar 2008; CAVELTI, in: Kommentar VwVG, Art. 21 N. 27).

E. 3.5

Bei Überweisungen aus dem Ausland trägt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die rechtsuchende Person das Risiko dafür, dass der Kostenvorschuss (innert Frist) auf dem Konto der Behörde eintrifft und dementsprechend auf ihr Rechtsmittel eingetreten werden kann. Somit ist nicht alleine massgeblich, ob das ausländische Konto vor Ablauf der Frist belastet wurde, sondern darüber hinaus erforderlich, dass der geforderte Betrag rechtzeitig dem Konto der Behörde gutgeschrieben wurde oder zumindest in den Einflussbereich der von der Behörde bezeichneten Hilfsperson (Bank oder Schweizerische Post) gelangte (Urteile des BGer 9C_410/2018 vom 19. Juli 2018 E. 2.2 und 4A_481/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.6

Übertragen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall müsste die Beschwerdeführerin somit aufzeigen, dass der gesamte Kostenvorschussbetrag (Fr. 50'000.–) bis zum 11. April 2024 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist oder spätestens an diesem Tag von einem Konto in der Schweiz abgebucht und zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts auf dessen Konto bei der E. _____ AG gutgeschrieben wurde.

E. 3.6.1

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin der C._____ Bank am 18. März 2024 den Auftrag erteilte, den Betrag von Fr. 50'000.– via die D._____AG als Korrespondenzbank an das Bundes- verwaltungsgericht zu überweisen. Nachdem die C._____ Bank die Be- schwerdeführerin am 27. März 2024 informiert habe, dass der Betrag von Fr. 50'000.– wieder zurückerstattet worden sei, hat die Beschwerdeführerin noch gleichentags bei der C._____ Bank einen weiteren

B-1140/2024 Seite 10 Zahlungsauftrag eingereicht. Auf diesem SWIFT-Auftrag über einen Betrag von Fr. 50'000.– wurde das Bundesverwaltungsgericht als Zahlungsemp- fängerin bezeichnet und die D._____AG wiederum als Korrespondenz- bank der C._____ Bank als unmittelbare Geldempfängerin (vgl. Beilage 2 der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2024). Auf dem Konto des Bundesverwaltungsgerichts bei der E._____AG gin- gen von der Beschwerdeführerin am 11. April 2024 ein Betrag von Fr. 5'000.– und am 18. April 2024 ein Betrag von Fr. 50'000.– ein.

E. 3.6.2

Die im Ausland wohnhafte vorschusspflichtige Beschwerdeführerin bediente sich für die Erfüllung der Vorschusspflicht mit der C._____ Bank und der D._____AG als Korrespondenzbank gleich zweier Hilfs- personen. Denn als Hilfsperson gilt nicht nur, wer der Beschwerdeführerin oder ihrem Vertreter untergeordnet ist, sondern all jene Personen, die mit der Beschwerdeführerin oder ihrem Vertreter zusammenwirken. Eine dau- erhafte rechtliche Beziehung zur Hilfsperson ist dabei nicht notwendig (vgl. BGE 107 Ia 168 E. 2a). Das Verhalten dieser Hilfspersonen muss sie sich anrechnen lassen (BGE 114 Ib 67 E. 2; Urteil des BGer 6F_11/2022 vom

E. 3.6.3

Da aus den Akten nicht ersichtlich war, wann die D._____AG den Betrag von Fr. 50'000.– an die E._____AG auf das Konto des Bundes- verwaltungsgerichts weitergeleitet hat, wurde der Beschwerdeführerin hierzu mit Instruktionsverfügung vom 16. Juli 2024 im Rahmen der Gewäh- rung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In der Eingabe vom 16. August 2024 machte die Beschwerdeführerin geltend, dass auf die entsprechende Frage der Beschwerdeführerin an die D._____AG nach wie vor keine Antwort eingegangen sei. Die Beschwer- deführerin, welche in keiner direkten Vertragsbeziehung zur D._____AG stehe, verfüge über keine Möglichkeit, die Antwort zu "erzwingen". Der Beschwerdeführerin ist entgegenzuhalten, dass, auch wenn sie selber in keiner direkten Vertragsbeziehung mit der D._____AG steht, so doch eine solche zwischen ihr und der C._____ Bank besteht. Letztere steht

B-1140/2024 Seite 11 wiederum in einer Vertragsbeziehung mit ihrer Korrespondenzbank D._____AG. Es ist nicht einzusehen, weshalb es der Beschwerdeführe- rin nicht möglich gewesen sein soll, die C._____ Bank zu beauftragen, die entsprechende Auskunft von der D._____AG zu erhalten. Die Be- schwerdeführerin trägt die Beweislast, dass der vollständige Vorschuss von Fr. 50'000.– spätestens am 28. März 2024 einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz (in casu: bei der D._____AG) zugunsten des Kontos des Bundesverwaltungsgerichts bei der E._____AG belastet wurde. Dieser Nachweis vermag die Beschwerdeführerin nicht zu erbringen. Jedenfalls stellt der SWIFT-Auftrag vom 28. März 2024 (Beilage 2 der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2024) offensichtlich keinen rechts- genügenden Nachweis dar.

E. 3.6.4

Zumindest hätte es die Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin bei diesem internationalen Geldtransfer geboten, nachdem bereits ein erster Überweisungsauftrag über Fr. 50'000.– wieder an die C._____ Bank zu- rückerstattet wurde (vgl. SWIFT-Auftrag vom 18. März 2024 [Beilage 1 der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2024]), sich im Rah- men der Fristenkontrolle vor Ablauf der gesetzten Frist beim Bundesver- waltungsgericht zu erkundigen, ob der Kostenvorschuss eingegangen ist. Falls dem nicht so gewesen wäre, hätte ohne weiteres eine Fristerstre- ckung für die Überweisung des Kostenvorschusses beantragt werden kön- nen (vgl. Urteil des BGer 5C.36/2005 vom 7. März 2005 E. 3; Urteile des BVGer C-3998/2012 vom 26. März 2012 S. 4, B-7948/2007 E. 5.2.4).

E. 3.6.5

Im Ergebnis gilt der Nachweis der Frist für die Bezahlung des Vor- schusses als nicht erbracht, weshalb der Kostenvorschuss als verspätet in den Einflussbereich der E._____AG als Hilfsperson des Bundesverwal- tungsgerichts gelangt ist.

E. 3.7

Die Beweislast für die rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses liegt wie bereits ausgeführt (vgl. E. 3.6.2 hiervor) bei der Beschwerdefüh- rerin. Da es ihr durchaus möglich und zumutbar gewesen wäre, über die C._____ bei der D._____AG in Erfahrung zu bringen, wann der voll- ständige Kostenvorschussbetrag auf deren Konto in der Schweiz abge- bucht und zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts bei der E._____AG gutgeschrieben wurde, sind die in der Eingabe vom 14. Juni 2024 (vorsorglich) gestellten Beweisanträge abzuweisen.

E. 3.8

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, es verstosse gegen Treu und Glauben und es sei überspitzt formalistisch, einerseits die schweizerischen Vermögenswerte der Beschwerdeführerin zu blockieren

B-1140/2024 Seite 12 und die Beschwerdeführerin andererseits die zusätzlichen Risiken tragen zu lassen, welche dadurch entstünden, wenn an einer Transaktion drei statt nur zwei Banken beteiligt seien.

E. 3.8.1

Gemäss Art. 15 Abs. 5 Bst. a der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Ukraine- Verordnung; SR 946.231.176.72) kann das SECO zur Vermeidung von Härtefällen auf entsprechendes Gesuch hin ausnahmsweise Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bewilligen. Nach der Praxis der Vorinstanz gilt dabei die Bezahlung von Honoraren und Auslagen in Zusammenhang mit juristischen Dienstleistungen als Här- tefall. Auch die Bezahlung eines Kostenvorschusses für ein Beschwerde- verfahren, welches die Rechtmässigkeit einer Vermögenssperre zum Ge- genstand hat, qualifiziert die Vorinstanz als Härtefall (vgl. Stellungnahme der Vorinstanz vom 27. August 2024).

E. 3.8.2

Der Beschwerdeführerin wäre es damit ohne Weiteres möglich gewesen, bei der Vorinstanz ein entsprechendes Gesuch zu stellen, damit der Kostenvorschuss auch vom gesperrten Schweizer Bankkonto an das Bundesverwaltungsgericht hätte getätigt werden können. Dies entspricht denn auch mit Blick auf andere Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in dieser Materie regelmässiger Praxis.

E. 3.8.3

Da die Tragung des Risikos für die rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses ein bewusster gesetzgeberischer Entscheid ist, ist es auch nicht überspitzt formalistisch und verstösst auch nicht gegen Treu und Glauben, in diesem Fall auf die Beschwerde wegen nicht rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses nicht einzutreten (Urteil des BGer 2C_1096/2013 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4

Auch eine Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG kommt vorliegend nicht in Frage.

E. 4.1

Nach dieser Bestimmung wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die ver-säumte Rechtshandlung nachholt.

B-1140/2024 Seite 13

E. 4.2

Praxisgemäss ist die Wiederherstellung der Frist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 VwVG nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, d.h. wenn die Partei oder ihr Vertreter auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätten handeln können (vgl. Urteile des BGer 1C_336/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 2.3, 1P.123/2005 vom 14. Juni 2005 E. 1.1 und 1.2). Bereits ein leichtes Verschulden steht einer Wiederherstellung entgegen. In Frage kommt objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. In Betracht kommen hier insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle (Urteil des BGer 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2 m.w.H.). Es ist jedoch ein strenger Massstab anzuwenden. Nach der Rechtsprechung werden der Partei und ihrer Vertretung auch Fehler von Hilfspersonen zugerechnet (BGE 143 I 284 E. 2.1, 107 Ia 168 E. 2a; Urteile des BGer 2C_734/2012 vom 25. März 2013 E. 3.3, mit Hinweisen; 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.3). Das Verhalten einer Hilfsperson kann selbst dann nicht als unverschuldeter Hinderungsgrund gelten, wenn die Hilfsperson klare Anweisungen erhielt und die Partei oder ihre Vertretung ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist (BGE 114 Ib 67 E. 2c; Urteil 2C_734/2012 E. 3.3).

E. 4.3

Im vorliegenden Fall wird weder geltend gemacht, dass eine objektive Unmöglichkeit bestanden hätte, noch ist eine solche aus den Akten ersichtlich. Auch kann nicht von einer

klaren Schuldlosigkeit auf Seiten der Beschwerdeführerin ausgegangen werden, zumal sie wie dargelegt (vgl. E. 3.6.4 hiervor) vor Fristablauf beim Bundesverwaltungsgericht eine Er-streckung der Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses hätte bean-tragen können. Zudem bestand ebenfalls die Möglichkeit, bei der Vorinstanz ein Gesuch einzureichen, den Kostenvorschuss vom gesperrten Schweizer Bankkonto aus an das Bundesverwaltungsgericht zu tätigen (vgl. E. 3.8.2 hiervor).

E. 4.4

Es liegt im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Vertretung, den Zahlungsauftrag sowie die Übermittlung desselben mit der nötigen Sorgfalt vorzunehmen und die fristgerechte Erledigung der ge-wünschten Transaktionen zu überwachen. Die Beschwerdeführerin hatte mit 30 Tagen genügend Zeit, um die Zahlung des Kostenvorschusses

B-1140/2024 Seite 14 vorzunehmen. Es hätte rechtzeitig mit wenig Aufwand geprüft werden kön-nen, ob die Transaktion korrekt erfolgt war. Diese Nachlässigkeit auf Seiten der Beschwerdeführerin bzw. ihres Rechtsvertreters oder der für die Trans-aktion zugezogenen Hilfspersonen hat sich die Beschwerdeführerin an-rechnen zu lassen.

E. 5

Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Art. 23 i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unter-liegend, weshalb ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 2'000.– festgesetzt (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem verspätet geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 50'000.– zu verrech-nen. Der Restbetrag von Fr. 48'000.– ist der Beschwerdeführerin nach Ein-tritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten. Eine Parteientschädi-gung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 3 VGKE).

B-1140/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.